Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I. Für die Volksschullehrer

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

Anhang:

Beiträge der Staatskasse zu Lehrer-Pensionen und Wittwen- und Waisen-Benefizien nach dem Stand vom 31. Dezember 1872.

Nr. **31.**

	Anzahl	Beträge fl.	Beträge kr.
I. Pensionen.			
A. Für ehemalige Lehrer an Gymnasien ꝛc. ꝛc. und zwar:			
a. Staatsdiener	11	16,956	51
b. Real- und Volksschulhauptlehrer	10	5959	30
B. Für ehemalige Lehrer an Realgymnasien und höheren Bürgerschulen:			
a. Staatsdiener	6	5947	—
b. Reallehrer und Hauptlehrer	8	5206	30
C. Für ehemalige Gewerblehrer:			
a. Staatsdiener	—	—	—
b. Real- und Hauptlehrer	3	1424	—
D. Für ehemalige Seminarlehrer:			
a. Staatsdiener	2	3140	—
b. Real- und Hauptlehrer	1	880	—
	41	39,513	51
II. Zuschüsse zu Wittwen- und Waisen-Benefizien.			
A. Für Relikten ehemaliger Lehrer an Gymnasien u. s. w., welche immatrikulirt waren:			
a. zur Staatsdiener- oder Pfarr-Wittwenkasse	26	4022	39
b. zur Schullehrer-Wittwenkasse	1	60	—
B. Für Relikten ehemaliger Lehrer an Realgymnasien u. s. w.:			
a. Ergänzung zur Staatsdiener- oder Pfarr-Wittwenkasse	4	474	12
b. Ergänzung zur Schullehrer-Wittwenkasse	3	160	—
C. Für Relikten ehemaliger Gewerblehrer, und zwar:			
a. ehemaliger Staatsdiener	1	127	3
b. ehemaliger Reallehrer	1	90	—
D. Für Relikten ehemaliger Lehrer an der Taubstummen- und Blindenanstalt	2	297	—
	38	5230	54

E. Der Aufwand für die Volksschulen.

I. Für die Volksschullehrer.

a. Ständige Gehalte.

Das Einkommen der Lehrer an den Volksschulen ist theils ein ständiges, theils ein unständiges und zufälliges.

Das ständige Einkommen eines Hauptlehrers besteht aus einem festen Gehalt, unter Umständen mit Gehaltszuschlag, aus der Wohnung oder statt derselben Miethentschädigung und aus dem Schulgeld. Diese Einkommenstheile sind je nach der Klasse, in welche die Schule gesetzt ist, verschieden; die Klasseneintheilung richtet sich im Allgemeinen nach der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde.

Nachstehende Uebersicht wird die Berechnung etwas veranschaulichen.

Klassifikation		Fester Gehalt	Gehalts-zuschlag	Wohnung oder Miethentschädigung	Schulgeld mindestens	Summe mindestens
Einwohnerzahl der Gemeinden	Klasse	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Bis 500	I	350	—	50	50	450
501 bis 1500	II	375	—	50	75	500
1501 bis 3000	III	400	50—200	75	75	550
3001 und mehr	IV	450	50—200	125	75	650
Ueber 10,000		—	—	200	—	725

Wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann eine Schulstelle im Vergleich zur Einwohnerzahl um eine Klasse höher oder niederer gerückt werden. Die Entscheidung darüber liegt in der Hand des Bezirksraths.

Der feste Gehalt besteht in Naturalien, sofern die Schulpfründe mit solchen dotirt ist, zu einem gesetzlich genau geregelten Aufrechnungspreis; andernfalls in baarem Geld.

Der Gehaltszuschlag besteht bei einer Schule mit zwei Hauptlehrern in 50 fl. für den ersten, bei drei Hauptlehrern in 100 fl. für den ersten und 50 fl. für den zweiten, bei vier und mehr Hauptlehrern in 200 fl. für den ersten, 100 fl. für den zweiten und 50 fl. für den dritten.

An jeder Schule muß wenigstens einem Hauptlehrer eine Wohnung (2 heizbare Stuben, 2 Kammern, eine Küche und die erforderlichen Haushaltungsräume) in Natur dargeboten werden. Die gesetzliche Miethentschädigung kann nach Bedürfniß der örtlichen Verhältnisse erhöht werden. Die Entscheidung hierüber, sowie über die genügende Beschaffenheit der Wohnung steht dem Bezirksrath zu.

Das Schulgeld beträgt für jedes Kind jährlich 1 fl. 12 kr. bis höchstens 2 fl., in Städten mit mehr als 6000 Einwohnern höchstens 4 fl. Der Bezirksrath bestimmt die Höhe desselben. Letzteres wird von der Gemeinde vierteljährlich erhoben und an den Lehrer ausbezahlt. Beim Vorhandensein mehrerer Lehrer wird dasselbe so vertheilt, daß jeder Hauptlehrer gleichviel und jeder Hauptlehrer fünfmal so viel erhält als ein Unterlehrer.

Unter allen Umständen muß aber jeder Hauptlehrer erster Klasse 50 fl. und jeder der übrigen Klassen 75 fl. Schulgeld erhalten. Bei geringer Schülerzahl hat die Gemeinde das Fehlende zuzuschießen. Statt des wechselnden Schulgeldes kann ein Aversum vereinbart werden. In diesem Fall erhebt die Gemeinde das Schulgeld für sich. Dasselbe ohne Rückersatz von Seiten der Pflichtigen auf die Gemeindekasse zu übernehmen, ist nur zulässig, wo die jährlichen Ueberschüsse der Gemeindeeinkünfte hiezu hinreichen, ohne daß Gemeindeumlagen erhoben werden.

Das ständige Einkommen der Unterlehrer besteht außer einer mit dem erforderlichen Schreinwerk (Bettlade, Nachtischchen, Kleider- und Weißzeugschrank, Tisch und drei Stühle) eingerichteten Stube und dem bereits erwähnten Antheil am Schulgeld in einem festen Gehalt

auf Stellen I. und II. Klasse von . . . . . 265 fl.
auf Stellen III. und IV. Klasse von . . . . . 290 fl.
in Städten von mehr als 6000 Einwohnern von . . . . . 315 fl.

Die Schulverwalter endlich erhalten den um 50 fl. erhöhten Gehalt eines Unterlehrers nebst der Wohnung oder Wohnungsentschädigung des Hauptlehrers, welchen sie vertreten, jedoch keinen Antheil am Schulgeld.

Alle diese Sätze bilden den Normalgehalt, unter welchen das Einkommen der betreffenden Lehrer nicht herabsinken darf. Für die einfachen Volksschulen wurde bisher in der Regel ein höherer Gehalt von den Gemeinden nicht bewilligt. Nur bei 64 Schulen wurde insofern weiter gegangen, als die Schulstelle um eine Klasse höher gesetzt wurde, als gesetzlich geboten war. In jüngster Zeit jedoch haben nicht wenige Gemeinden dem Bedürfniß in soweit Rechnung getragen, als den Lehrern vorübergehende Remunerationen und Theuerungszulagen zugewendet wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An den erweiterten Volksschulen dagegen übersteigen die Gehalte der Haupt- und Unterlehrer in der Regel den Normalsatz. Dabei ist das Schulgeld meistens aversirt oder auch in dem festen Gehalt inbegriffen; in gleicher Weise verhält es sich mit einer etwaigen Wohnungsentschädigung. Außerdem machen die Gemeinden gewöhnlich von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch, außer dem gesetzlichen Schulgeld einen weiteren Betrag von den die Schule besuchenden Kindern zu Gunsten der Gemeindekasse zu erheben.

Zur Deckung der festen Gehalte und Gehaltszuschläge der Lehrer werden zunächst der Ertrag der Pfründen und die hiezu geeigneten Beiträge von Stiftungen verwendet. Was alsdann noch fehlt, muß die Gemeinde kraft öffentlichen Rechts beischießen. Jedoch ist keine Gemeinde verpflichtet, zur Deckung der Lehrergehalte eine Umlage von mehr als 8 kr. auf 100 fl. Steuerkapital zu erheben. Ist das Umlagebedürfniß einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer den Lehrergehalten so groß, daß eine Umlage von 10—30 kr. erfordert wird, so mindert sich der höchste Beitrag für die Lehrergehalte auf eine Umlage von 7—1 kr. (nach einer im Gesetz gegebenen Skala). Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 30 kr., so ist die Gemeinde von jedem Beitrag frei.

Was hiernach nicht auf die Gemeinde fällt, das hat die Staatskasse zu tragen. Die bezügliche Summe wird alle 10 Jahre auf Grund der 10jährigen Rechnungsdurchschnitte, und zwar im streitigen Falle durch die Verwaltungsgerichte festgesetzt.

Die Ausgaben für Wohnung oder Miethentschädigung, sowie für das Schulgeld hat jede Gemeinde ohne Staatshilfe zu tragen. Auch wird für die Gehalte der Lehrer an Schulen in Städten von mehr als 6000 Einwohnern sowie an erweiterten Volksschulen kein Staatsbeitrag geleistet.

Die Klasse, in welche die Schule zu setzen ist, die Zahl und Art der anzustellenden Lehrer, die Gehalte derselben, die Art ihrer Aufbringung, die Wohnungsentschädigung und das Schulgeld werden schließlich durch ein bezirksamtliches Erkenntniß konstatirt. So oft eine Aenderung in den Grundlagen eintritt, ist ein neues Erkenntniß zu erlassen. Der bezügliche Gesammtaufwand ist daher in stetem Fluß begriffen.

Die folgenden Tabellen enthalten die Uebersicht nach dem Stand vom 15. Dezember 1871:

a) über die ständigen Gehalte der Lehrer an den einfachen Volksschulen;

b) über die ständigen Gehalte der Haupt- und Unterlehrer an den erweiterten Volksschulen.

Die Bezüge der Lehrerinnen und Nebenlehrer an letzteren konnten, da die Zahlen nicht genau bei der Hand sind, nicht berücksichtigt werden.

Aufwand für die Gehalte der Lehrer an einfachen Volksschulen.

Nr. 32.

Amtsbezirke. Kreise.	Politische Gemeinden	Schulen	Schulkinder	Zahl der Hauptlehrer in Klasse I	II	III	IV	Zahl der Unterlehrer in Klasse I	II	III	IV	Feste Lehrergehalte: Ertrag der Pfründen, Beiträge der Stiftungen u. dergl. fl.	kr.	Staatsrechtl. Beitrag der Gemeinden fl.	kr.	Staatsrechtl. Beitrag der Staatskasse fl.	kr.	Summe fl.	kr.	Schulgeld fl.	kr.	Anschlag der Wohnung oder Miethentschädigung fl.	kr.
Constanz	16	13	1177	8	4	2	—	—	3	—	—	711	16	4240	34	993	10	5945	—	1440	24	855	—
Engen	43	42	3522	21	19	4	—	—	5	1	—	2282	46	11583	21	3970	31	17836	38	4573	37	2525	—
Meßkirch	30	26	2409	16	9	2	—	—	2	1	—	994	31	6719	23	2931	6	10645	—	3016	6	1520	—
Pfullendorf	19	12	1137	7	4	2	—	2	1	1	—	517	26	4446	34	921	—	5885	—	1786	4	855	—
Radolfzell	26	27	2829	7	16	6	—	—	5	4	—	2960	53	9365	55	1186	32	13513	20	3572	20	2000	—
Stockach	32	29	3113	10	19	1	—	—	6	2	—	2059	55	7033	57	4151	8	13245	—	4071	10	1861	—
Ueberlingen	53	42	3254	21	19	2	3	—	4	1	2	4897	16	9405	29	4527	46	18830	31	4476	23	2815	—
I. Kreis Constanz	219	191	17441	90	90	19	3	2	26	10	2	14424	3	52795	13	18681	13	85900	29	22936	4	12431	—
Donaueschingen	39	38	3546	16	18	6	2	—	10	—	2	3695	17	14987	34	422	9	19105	—	4532	42	2910	—
Triberg	16	20	3130	2	9	7	3	—	3	6	1	380	42	2347	57	8481	21	11210	—	3917	21	1905	—
Villingen	33	31	3251	15	14	2	2	—	6	—	2	1437	53	9129	58	3973	36	14541	27	4247	40	2150	—
II. Kreis Villingen	88	89	9927	33	41	15	7	—	19	6	5	5513	52	26465	29	12877	6	44856	27	12697	43	6965	—
Bonndorf	45	43	2463	32	9	2	—	—	4	2	—	1794	59	10127	14	5092	47	17015	—	3295	52	2466	—
Jestetten	17	15	1303	8	6	1	—	—	3	1	—	1093	52	3636	43	1844	25	6575	—	1574	48	942	—
Säckingen	30	29	3164	12	14	1	3	—	7	1	2	1380	48	4042	54	8867	18	14291	—	3899	6	2145	—
St. Blasien	17	30	1645	15	14	1	—	—	—	—	—	830	47	2357	29	7711	44	10900	—	2235	16	1525	—
Waldshut	58	55	4133	33	20	2	—	1	2	3	—	2544	57	7224	9	11748	8	21517	14	5278	6	3055	—
III. Kreis Waldshut	167	172	12708	100	63	7	3	1	16	7	2	7645	23	27388	29	35264	22	70298	14	16283	8	10133	—
Breisach	21	22	3405	3	14	4	3	—	10	3	1	2810	3	9037	56	1312	1	13160	—	4199	36	2075	—
Emmendingen	22	31	4105	5	16	10	3	—	6	5	1	3848	32	12600	57	130	31	16580	—	4946	48	2685	—
Ettenheim	16	24	3286	—	18	8	—	—	8	4	—	3483	35	9498	56	347	29	13330	—	4116	—	1980	—
Freiburg	53	52	5573	17	31	2	6	—	6	1	8	2787	52	18667	39	5199	29	26655	—	7657	6	4690	—
Kenzingen	17	18	3271	3	9	14	—	—	2	9	—	2431	4	9903	30	1280	41	13615	15	3946	15	2170	—
Neustadt	30	29	2170	14	12	4	—	—	1	2	—	482	19	6492	21	4920	20	11895	—	2836	—	1735	—
Staufen	26	27	2973	10	15	4	—	—	9	2	—	3782	15	9858	1	151	16	13791	32	3727	48	1965	—
Waldkirch	26	26	3211	7	14	8	—	—	5	4	—	1121	--	11140	38	1273	22	13535	—	3864	48	2025	—
IV. Kreis Freiburg	211	229	27994	59	129	54	12	—	47	30	10	20746	40	87199	58	14615	9	122561	47	35294	21	19325	—
Lörrach	43	43	5099	19	21	2	3	—	10	1	3	4973	5	14093	46	1731	40	20798	31	6255	48	3215	—
Müllheim	32	35	3777	14	20	2	2	—	3	2	2	4944	3	10555	57	976	21	16476	21	4581	—	2405	—
Schönau	25	28	2187	20	6	2	—	—	1	2	—	399	49	10152	3	463	8	11015	—	2696	48	1585	—
Schopfheim	29	32	3331	17	12	3	2	—	1	2	1	3102	57	5408	56	5350	37	13862	30	4230	30	2175	—
V. Kreis Lörrach	129	138	14394	70	59	9	7	—	15	7	6	13419	54	40210	42	8521	46	62152	22	17764	6	9380	—

Amtsbezirke. Kreise.	Politische Gemeinden	Schulen	Schulkinder	Zahl der Hauptlehrer in Klasse I	II	III	IV	Zahl der Unterlehrer in Klasse I	II	III	IV	Feste Lehrergehalte: Ertrag der Pfründen, Beiträge der Stiftungen u. dergl. fl.	kr.	Staatsrechtl. Beitrag der Gemeinden fl.	kr.	Staatskasse fl.	kr.	Summe fl.	kr.	Schulgeld fl.	kr.	Anschlag der Wohnung oder Miethentschädigung fl.	kr.
Gengenbach	13	20	2404	3	6	10	2	—	1	6	2	1604	46	8123	55	1262	53	10991	34	3359	42	1885	—
Kork	30	30	4545	10	14	9	—	—	8	4	—	5529	15	10046	16	204	29	15780	—	5702	24	2355	—
Lahr	27	36	4940	5	24	6	6	—	11	4	4	7407	58	12372	9	1754	53	21535	—	7204	26	3570	—
Oberkirch	23	20	3110	4	12	5	2	—	5	3	2	1760	50	9413	51	550	19	11725	—	4062	36	1850	—
Offenburg	24	30	6031	3	13	17	4	—	4	9	4	4622	27	14525	53	556	40	19705	—	7392	48	3565	—
Wolfach	24	28	4076	1	19	9	—	—	8	7	—	1172	35	7056	38	7244	17	15473	30	4954	24	2305	—
VI. Kreis Offenburg	141	164	25106	26	88	56	14	—	37	33	12	22097	51	61538	42	11573	31	95210	4	32676	20	15530	—
Achern	18	17	3875	1	11	7	1	—	10	5	2	2248	4	9205	2	1101	54	12555	—	4866	54	1950	—
Baden	8	16	2274	—	5	7	6	—	3	1	6	2928	48	8101	12	—	—	11030	—	3199	48	2130	—
Bühl	27	29	5125	8	13	11	3	—	9	7	2	4603	29	13881	14	486	35	18971	18	6349	42	3015	—
Gernsbach	19	21	2560	8	11	2	—	—	6	2	—	2339	42	6823	1	732	17	9895	—	3245	18	1410	—
Rastatt	26	28	5972	4	14	15	4	—	8	9	4	5807	12	15238	45	—	—	21045	57	7513	36	3835	—
VII. Kreis Baden	98	111	19806	21	54	42	14	—	36	24	14	17927	15	53249	14	2320	46	73497	15	25175	18	12340	—
Bretten	23	24	3985	5	15	4	3	—	9	1	2	3001	10	10737	51	—	—	13739	1	4885	36	2140	—
Bruchsal	30	37	7872	1	16	30	6	—	12	18	3	7627	29	22892	11	904	—	31423	40	10270	34	5365	—
Carlsruhe	24	24	5376	2	16	12	2	—	10	7	2	3546	29	14638	31	—	—	18185	—	6890	24	3290	—
Durlach	21	24	4727	5	12	7	7	—	8	4	5	4139	42	13234	18	—	—	17374	—	5934	30	2980	—
Ettlingen	19	20	3173	7	9	2	6	—	4	2	4	2486	49	9910	20	—	—	12397	9	3905	24	2140	—
Pforzheim	33	33	6658	8	21	6	8	—	16	2	6	3186	23	19522	40	1185	27	23894	30	9647	—	4550	—
VIII. Kreis Carlsruhe	150	162	31791	28	89	61	32	—	59	34	22	23988	2	90935	51	2089	27	117013	20	41533	28	20465	—
Mannheim	9	18	2858	1	5	10	6	—	1	5	4	3681	15	9328	7	—	—	13009	22	3678	22	2485	—
Schwetzingen	13	23	4552	—	10	11	7	—	5	9	5	3829	28	12619	—	536	32	16985	—	5661	54	3075	—
Weinheim	13	25	2755	3	13	7	5	—	3	5	4	5222	3	9322	38	285	19	14830	—	3832	—	2565	—
IX. Kreis Mannheim	35	66	10165	4	28	28	18	—	9	19	13	12732	46	31269	45	821	51	44824	22	13172	16	8125	—
Eppingen	15	18	2838	1	14	2	3	—	7	2	2	4930	41	6181	41	296	41	11409	3	3559	48	1720	—
Heidelberg	38	70	7073	15	29	30	1	—	4	16	1	11108	42	19160	53	4837	54	35107	29	9189	12	5683	—
Sinsheim	36	55	5905	5	45	6	3	—	10	3	2	9049	32	17187	44	531	14	26768	30	7494	12	3925	—
Wiesloch	16	21	3219	3	13	4	3	—	5	3	2	3174	20	8263	29	403	58	11841	47	4091	—	1900	—
X. Kreis Heidelberg	105	164	19035	24	101	42	10	—	26	24	7	28263	15	50793	47	6069	47	85126	49	24334	12	13228	—
Adelsheim	21	23	2330	11	11	2	—	—	5	1	—	3097	18	6477	30	865	12	10440	—	2871	—	1475	—
Borberg	32	39	2709	16	21	2	—	—	4	—	—	4923	—	7825	49	2597	8	15345	57	3549	48	2140	—
Buchen	29	30	2429	21	7	3	—	—	4	1	—	3047	8	3821	28	5706	24	12575	—	3205	—	1815	—
Eberbach	24	33	2234	23	8	—	3	—	1	—	4	3784	30	6663	4	3427	26	13875	—	2980	20	2160	—
Mosbach	44	63	5120	22	37	2	4	—	11	2	—	10056	47	13771	6	4214	59	28042	52	6573	12	4143	—
Tauberbischofsheim	41	43	4593	17	25	3	2	—	9	2	2	6051	42	14110	4	1008	14	21170	—	5730	30	3090	—
Walldürn	22	18	2419	6	10	2	3	—	4	1	3	3311	56	6276	20	831	44	10420	—	3018	24	1677	—
Wertheim	30	30	3077	17	9	4	4	—	2	2	2	2351	55	8106	52	4406	13	14865	—	3898	12	2410	—
XI. Kreis Mosbach	243	279	24911	133	128	18	16	—	40	9	11	36624	16	67052	13	23057	20	126733	49	31826	26	18910	—
Großherzogthum	1586	1765	213278	588	870	351	136	3	330	203	104	203383	17	588899	23	135892	18	928174	58	273693	22	146832	—

Einkommen der Haupt- und Unterlehrer an erweiterten Volksschulen.

Nr. 33.

Schulen	Zahl der Hauptlehrer	Zahl der Unterlehrer	Bezüge der Hauptlehrer an festem Gehalt	Bezüge der Hauptlehrer an Schulgeld oder Aversum	Bezüge der Hauptlehrer an Wohnungsanschlag oder Entschädigung	Bezüge der Unterlehrer an festem Gehalt	Bezüge der Unterlehrer an Schulgeld oder Aversum	Bezüge der Unterlehrer an Wohnungsanschlag oder Entschädigung	Schulgeld von jedem Kind für die Gemeindekasse
			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
I. Vollständig erweiterte Volksschulen.									
1. Constanz	5	5	2800	1000	575	2000	—	—	2 fl.
2. Carlsruhe (evangel.)	4	4	2150	1600	800	1548	280	320	4—6 fl.
3. Carlsruhe (kathol.)	4	4	2150	1550	800	1260	280	320	2 fl. 24 kr.
4. Mannheim	24	36	11,150	5963	6000	11,340	1789	3600	2—8 fl.
5. Heidelberg	11	10	10,325	—	2200	4250	—	720	3 fl.
	48	59	28,575	10,113	10,375	20,398	2349	4960	
II. Höhere Töchterschulen.									
1. Constanz	1	1	1300	—	—	500	—	—	12 fl.
2. Lahr	1	1	930	—	250	600	—	—	16—24 fl.
3. Carlsruhe	3	3	3450	807	—	1430	164	—	16—36 fl.
4. Durlach	1	—	450	125	125	—	—	—	8—18 fl.
5. Pforzheim	2	2	2300	—	—	1300	—	—	16—30 fl.
	8	7	8430	932	375	3830	164	—	
III. Erweiterte Volksschulklassen.									
1. Meßkirch	1	1	600	—	75	450	—	—	1 fl. 30 kr.
2. Pfullendorf	1	—	900	—	—	—	—	—	10 fl. resp. 15 fl.
3. Radolfzell	1	—	700	—	—	—	—	—	1 fl. 30 kr.
4. Stockach	1	—	450	—	125	—	—	—	2—5 fl.
5. Furtwangen	1	—	800	—	125	—	—	—	2 fl. 30 kr. resp. 10 fl.
6. Endingen	1	—	650	—	—	—	—	—	1 fl. 12 kr.
7. Kenzingen	1	—	660	—	—	—	—	—	4 fl. resp. 5 fl.
8. Staufen	1	1	500	45	100	322	9	—	7 fl. resp. 13 fl. 42 kr.
9. Waldkirch	1	—	700	—	—	—	—	—	1 fl. 12 kr.
10. Kandern	1	—	600	—	75	—	—	—	3 fl.
11. Gengenbach	1	—	1000	—	—	—	—	—	10 fl.
12. Kehl	1	—	900	—	—	—	—	—	10 fl.
13. Offenburg	2	—	1800	—	—	—	—	—	10—12 fl.
14. Bretten	1	—	450	75	125	—	—	—	4 fl.
15. Philippsburg	2	—	1100	—	100	—	—	—	4 fl.
16. Wiesloch	2	—	1650	—	—	—	—	—	12 fl.
	19	2	13,460	120	725	772	9	—	
	75	68	50,465	11,165	11,475	25,000	2522	4960	

Nach dem Gesetze vom 28. April 1870, welches die Schulpatronate aufhebt, sind die Patronatslasten auf die Staatskasse zu übernehmen.

Soweit sie in Lieferung von Naturalien bestehen, werden sie zu dem nach dem Elementarunterrichtsgesetz berechneten Anschlag lediglich in Geld geleistet; die derzeitigen Inhaber der Schulstelle erhalten jedoch die laufenden Marktpreise. Die Patronatsherrn haben diese Lasten behufs ihrer Uebernahme auf die Staatskasse zu liquidiren.

Bis Ende 1872 waren die Patronatslasten von 27 Schulen angemeldet und übernommen. Die Summe derselben beläuft sich, unter Zugrundlegung des gesetzlichen Anschlags der Naturalien auf 1911 fl. 26 fl. und unter Zugrundlegung des Marktpreises der Naturalien auf 2482 fl. 1 kr.

b. Unständige und zufällige Bezüge der Volksschullehrer.

1. Vergütung für weiteren Unterricht. Jeder Lehrer an Volksschulen ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen, ausschließlich der Stunden für Leibesübungen der Schüler. Außerdem hat er auf Verlangen noch 4 weitere Stunden wöchentlich Unterricht an der einfachen oder erweiterten Volksschule oder an der Fortbildungsschule zu ertheilen. Für eine jede derartige wöchentliche Stunde hat er für das Jahr in Schulorten erster Klasse eine Vergütung von 12 fl., in Schulorten zweiter Klasse von 15 fl., dritter Klasse von 18 fl. und vierter Klasse von 24 fl. zu beanspruchen.

Statistische Erhebungen über die Summen, welche hiernach an die Lehrer ausbezahlt wurden, sind bis jetzt nicht gemacht worden.

2. Vergütung für Mitversehung einer Lehrstelle. Der Volksschullehrer ist verpflichtet, den Unterricht anderer Lehrer an der Volksschule desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen. Der Stellvertreter erhält, sofern die Aushilfe länger als 4 Wochen dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, und wenn er in einem benachbarten Ort angestellt ist, für die ganze Zeit der Aushilfe eine Vergütung. Dieselbe beträgt, wenn die mitversehene Stelle der ersten und zweiten Klasse angehört, jährlich 60 fl., bei Stellen dritter und vierter Klasse jährlich 66 fl. und in Städten von mehr als 6000 Einwohnern jährlich 72 fl. Muß die regelmäßige Unterrichtszeit um mehr als 4 Stunden wöchentlich verlängert werden, so erhält der Stellvertreter für jede Wochenstunde jährlich beziehungsweise 15 fl., 16 fl. 30 kr. oder 18 fl. Bei Mitversehung einer Lehrstelle in einem benachbarten Ort kommt noch eine Ganggebühr hinzu. In keinem Falle wird jedoch mehr als der entsprechende Unterlehrersgehalt angewiesen. Die Vergütung wird, wenn die Aushilfe wegen Erkrankung eines Lehrers oder wegen seiner Einberufung zum Militär im Fall einer Mobilmachung erfolgt, aus dem Pensions- und Hilfsfond, in andern Fällen aus dem Diensteinkommen der erledigten Stelle geschöpft. Ueber die bezüglichen Ausgaben des Pensions- und Hilfsfonds siehe den unten folgenden Rechnungsauszug.

3. Vergütung für einen Hilfslehrer. Wird einem Hauptlehrer wegen Krankheit ein Hilfslehrer beigegeben, so fällt der Aufwand für letztern ein halbes Jahr lang auf den Pensions- und Hilfsfond. Die deßfallsige Ausgabe siehe in dem bezüglichen Rechnungsauszug.

4. Vergütung der Zugskosten. Hauptlehrer und Schulgehilfen erhalten, wenn ihre Versetzung gegen ihren Willen und nicht zugleich in Folge eines Verschuldens von ihrer Seite verfügt wurde, Zugskostenvergütung aus der Staatskasse. Die bezügliche Ausgabe wird in der Rechnung des Personalzulagefonds verrechnet.

5. Personalzulagen. Hauptlehrer, welche 5 Jahre auf derselben Stelle verblieben sind, nachdem sie schon vorher 5 Jahre als Hauptlehrer gedient hatten und deren Leistungen und sittliches Verhalten unbeanstandet sind, erhalten aus dem (von der Staatskasse dotirten) Zulagefond eine ständige Personalzulage von jährlich 20 fl. Nach Zurücklegung je weiterer 5 Jahre auf derselben Stelle tritt eine Erhöhung von je 20 fl. ein, jedoch nur bis zum Betrag von im Ganzen 120 fl. auf Stellen I. Klasse und von 100 fl. auf Stellen der andern Klassen und nur in soweit das Einkommen des Lehrers aus dem festen Gehalt und dem Schulgeld einschließlich der Personalzulagen nicht 650 fl. übersteigt.

6. Remunerationen und Lokalzulagen. Besonders verdienten oder aus andern Gründen zu berücksichtigenden Hauptlehrern und Schulgehilfen können von dem Oberschulrath ständige oder einmalige Remunerationen bewilligt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Behufs Bestreitung der Personalzulagen, der Remunerationen und Zugskosten besteht eine eigene Kasse, der allgemeine Schullehrer-Personalzulagefond, welcher unter der unmittelbaren Leitung des Oberschulraths verwaltet wird. Die Hauptergebnisse der Rechnung vom Jahr 1871 sind folgende:

I. Laufende Einnahmen		
1. Pachtzinse von Grundstücken		121 fl. — kr.
2. Zinse aus Aktivkapitalien		1,090 „ 46 „
3. Staatsbeitrag, und zwar		
a) für Remunerationen und Zugskosten	7,500 fl. — kr.	
b) für Personalzulagen soviel als jeweils nach genauer gesetzlicher Berechnung erforderlich ist; für 1871 inkl. 8 fl. 53 kr. Nachtrag von 1870	30,245 „ 31 „	37,745 „ 31 „
Summa		38,957 fl. 17 kr.
II. Laufende Ausgaben		
1. Personalzulagen	30,236 fl. 38 kr.	
2. Ständige Remunerationen	1,840 „ 24 „	
3. Einmalige Remunerationen	3,211 „ 27 „	
4. Zugskostenvergütungen	2,050 „ 34 „	37,339 „ 3 „
Der Ueberschuß mit		1,618 fl. 14 kr.

diente zur Bestreitung von Lasten und Verwaltungskosten, welche zum Theil noch dem vorausgegangenen Jahre angehörten.

III. Vermögensstand	
1. Grundstücke im Anschlag von	3,025 fl. — kr.
2. Aktivkapitalien	22,876 „ 57 „
3. Einnahmsreste	387 „ — „
4. Kassenvorrath	383 „ 2 „
Summa	26,671 fl. 59 kr.

IV. Personalstand zu Ende 1871:

a) Ständige Remunerationen

für	43	Lehrer	zu jährlich	20 fl.	860 fl.
„	21	„	„ „	40 „	840 „
„	1	„	„ „	50 „	50 „
zusammen	65	„	„ „		1,750 fl.

b) Personalzulagen

für	321	Lehrer	zu jährlich	20 fl.	6,420 fl.
„	228	„	„ „	40 „	9,120 „
„	219	„	„ „	60 „	13,140 „

Der Rest fällt auf solche Lehrer, welche wegen Versetzung oder Pensionirung im Laufe des Jahres, oder weil ihr Einkommen sich der Maximalgrenze von 650 fl. nähert, nur einen Zulagentheil erhielten.

Uebrigens verdient hier noch bemerkt zu werden, daß das Staatsbudget für 1872 und 1873 in Rücksicht der theuern Zeiten weitere 10,000 fl. zu Remunerationen, namentlich für Lehrer der Schulstellen I. und II. Klasse, bewilligt hat. Mittelst dieser Summe konnte das Einkommen der am geringsten bezahlten Lehrer von 400 fl. auf 450 fl. gebracht werden. Es erhielten für das Jahr 1872 daraus 309 Lehrer Remunerationen im Betrag von 20—50 fl.

Ebenso wurden jährlich 4000 fl. Staatsmittel ausgeworfen zu Lokalzulagen für Lehrer an abgelegenen Orten, in der Absicht, tüchtige Lehrer auf diese Weise an solche Schulen zu fesseln, welche wegen geringer Dotirung und vereinsamter Lage sonst nur wenig begehrt sind. Für das Jahr 1872 erhielten 102 Hauptlehrer und Schulverwalter Lokalzulagen von 30 bis 50 fl.

7. Die kirchlichen und andere Nebendienste. Seit 23. April 1869 sind die Organisten-, Glöckner- und Meßnerdienste von den Schuldiensten getrennt. Den Meßner- und Glöcknerdienst darf der Lehrer fernerhin nicht mehr übernehmen. Zur Besorgung des Organistendienstes dagegen ist er verpflichtet, wenn ihm die kirchliche Ortsbehörde solchen übertragen will. Der Gehalt, welcher ihm dafür auszuwerfen ist, wird entweder auf dem Wege der Vereinbarung oder, falls eine solche nicht zu Stande kommt, von dem Oberschulrath festgesetzt. Nach den bei letzterem eingekommenen Anzeigen waren zu Ende des Jahres 1871: 1297 Organistendienste den Lehrern übertragen und belief sich die Gesammtsumme der Organistengehalte auf 70,286 fl. 34 kr.

Außerdem haben manche Lehrer ausnahmsweise die Erlaubniß zur Uebernahme anderer Nebendienste, namentlich von Rathschreibereien und Postagenturen, auch Agenturen von Feuer- und Lebensversicherungsanstalten erhalten, sofern im einzelnen Fall ein Nachtheil für den Schuldienst nicht zu besorgen war.

Die Zahl solcher Fälle und die Höhe der einzelnen Nebenverdienste wurde bis jetzt nicht ermittelt.

c. Die Ruhe- und Nothdurftsgehalte der Hauptlehrer.

Ein Hauptlehrer, welcher nach zurückgelegtem fünften Dienstjahr, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesetzt wird, empfängt einen Ruhegehalt.

Derselbe beträgt, wenn die Pensionirung vor zurückgelegtem zehntem Dienstjahr erfolgt, 40 % seines festen Gehalts (ohne etwaigen Gehaltszuschlag) und des gesetzlichen Wohnungsanschlags. Für jedes weitere Dienstjahr steigt der Ruhegehalt um 2 weitere Prozent und beträgt daher nach 40 Dienstjahren

auf Stellen	I. Klasse	350 fl.	+	50	=	400 fl.
„ „	II. „	375 „	+	50	=	425 „
„ „	III. „	400 „	+	75	=	475 „
„ „	IV. „	450 „	+	125	=	575 „
in Städten über 10,000 Einwohner		450 „	+	200	=	650 „

War der pensionsberechtigte Lehrer erst nach dem 25. Lebensjahr als Hauptlehrer angestellt worden, so zählen seine Dienstjahre von seiner ersten Verwendung als Schulgehilfe, jedoch nicht früher als vom 25. Lebensjahr an.

Lehrern, welche ohne ihr Verschulden dienstuntauglich werden, bevor sie 5 Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, kann ein Ruhegehalt bis zu 40 % ihres oben bezeichneten Einkommens zuerkannt werden.

Lehrern endlich, welche, nachdem sie 5 Jahre Hauptlehrer waren, im Strafweg entlassen werden mußten, kann beim Vorhandensein mildernder Umstände oder völliger Erwerbs- oder Vermögenslosigkeit ein widerruflicher Nothdurftsgehalt bewilligt werden, der jedoch die Hälfte des eventuellen Ruhegehalts nicht übersteigen darf.

Alle diese Gehalte fließen aus dem Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond, welcher unter der unmittelbaren Leitung des Oberschulraths verwaltet wird. In denselben sind gefallen und fallen:

1. die für diesen Zweck vorhandenen, aus der Staatskasse dotirten, vor 1868 nach Konfessionen getrennten Fonds;
2. die sämmtlichen Bezüge erledigter Hauptlehrerstellen einschließlich des Schulgelds, nach Abzug der darauf haftenden Lasten (Dienstverwaltung und Gnadenquartal), und nach Ablauf von 12 Monaten auch nach Abzug der staatsrechtlichen Beiträge von Staat und Gemeinden;
3. ein besonderer jährlicher Staatszuschuß.

Daß der Pensions- und Hilfsfond auch die Gehalte der Hilfslehrer zu bezahlen hat, wurde bereits erwähnt.

Die Rechnung dieses Fonds für das Jahr 1871 zeigt folgende Hauptergebnisse:

I. Laufende Einnahmen		
1. Zinse von Aktivkapitalien nach Abzug der Passivkapitalzinsen	1,739 fl. 28 kr.	
2. Zwischengefälle erledigter Schulstellen	12,542 „ 32 „	
3. Staatsbeitrag	69,000 „ — „	83,282 fl. — kr.
II. Laufende Ausgaben		
1. für Pensionen	74,855 fl. 30 kr.	
2. für Nothdurftsgehalte	3,085 „ — „	
3. für Hilfslehrer	6,560 „ 58 „	
4. Stellvertretungskosten für im Kriegsdienst gestandene Lehrer .	4,816 „ 19 „	89,317 fl. 47 kr.

Das Defizit nebst den Kosten der Fondsverwaltung wurde theils den Betriebsmitteln, theils den zum Grundstock angelegten Ersparnissen von früheren Jahren entnommen.

III. Vermögensstand des Fonds zu Ende 1871:

1. Aktivkapitalien (rein)	34,783 fl. 33 kr.
2. Einnahmsreste	2,698 „ 49 „
3. Kassenvorrath	211 „ 46 „
4. Inventarstücke im Anschlag von	443 „ 45 „
Zusammen . . .	38,137 fl. 53 kr.

IV. Personalstand zu Ende 1871:

1. Pensionäre:

a) Aus der Zeit vor 1. Januar 1868: 135 Lehrer mit 86 fl. bis 424 fl. zusammen 31,171 fl. 36 kr. im Durchschnitt auf 1 Lehrer 230 fl. 54 kr.;

b) aus der Zeit nach 1. Januar 1868: 108 Lehrer mit 170 fl. bis 650 fl. zusammen 43,824 „ 18 „ im Durchschnitt auf 1 Lehrer 405 fl. 47 kr.

Zusammen 243 Pensionäre mit . . . 74,995 fl. 54 kr.
im Durchschnitt auf 1 Pensionär 308 fl. 37 kr.

2. Entlassene Lehrer mit Nothdurftsgehalten:

a) Aus der Zeit vor 1. Januar 1868: 26 Lehrer mit 30 fl. bis 115 fl. 12 kr. zusammen 1,836 fl. 47 kr. im Durchschnitt auf 1 Lehrer 70 fl. 39 kr.;

b) aus der Zeit nach 1. Januar 1868: 10 Lehrer mit 80 fl. bis 190 fl. zusammen 1,350 „ 10 „ im Durchschnitt für 1 Lehrer 135 fl. 1 kr.

Zusammen 36 Lehrer mit . . . 3,186 fl. 57 kr.
im Durchschnitt auf 1 Lehrer 88 fl. 31 kr.

Da die Ruhe- und Nothdurftsgehalte sich auf der Grundlage der gesetzlichen festen Gehalte und (seit 1846) der Wohnungsanschläge berechnen, und diese beiden seit 30 Jahren wesentlich erhöht wurden, so mußte auch der Aufwand für Pensionen allmählig wachsen. Es beträgt nemlich:

auf Schulstellen	vom Jahr 1835 an			vom Jahr 1846 an			vom Jahr 1858 an			vom Jahr 1868 an		
	der feste Gehalt	der Wohnungsanschlag	die volle Pension	der feste Gehalt	der Wohnungsanschlag	die volle Pension	der feste Gehalt	der Wohnungsanschlag	die volle Pension	der feste Gehalt	der Wohnungsanschlag	die volle Pension
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Klasse	140	(40)	140	175	40	215	200	40	240	350	50	400
II. Klasse	175	(40)	175	200	40	240	200	40	240	375	50	425
III. Klasse	250	)	250	250	60	310	250	60	310	400	75	475
IV. Klasse	350	(75)	350	350	75	425	350	75	425	450	125	575
in Städten über 10,000 Einwohner .	350	(100)	350	350	100	450	350	100	450	450	200	650

Bereits für die Budgetjahre 1872 und 1873 hat der Staatsbeitrag zu dem Pensionsfond von 69,000 fl. auf 80,000 fl. erhöht werden müssen und steht, auch wenn die Pensionssätze die bisherigen bleiben, ein Anwachsen desselben bis auf etwa 105,000 fl. in ziemlich naher Aussicht.

d. Versorgung der Wittwen- und Waisen der Volksschullehrer.

1. Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält
   a) das Gnadenquartal, d. h. für das erste auf den Todestag des Lehrers folgende Vierteljahr das darauf fallende Betreffniß seines Einkommens, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Kosten der Dienstverwaltung zu bestreiten. Die Wittwe eines pensionirten Lehrers erhält das Gnadenquartal von dessen Ruhegehalt.
   b) vom Todestag ihres Mannes an, so lange sie lebt und nicht wieder heirathet, einen Wittwengehalt.
2. Für die ehelichen Kinder eines Hauptlehrers, wenn die Knaben nicht schon sämmtlich das 18. Lebensjahr und die Mädchen das 16. Lebensjahr überschritten haben, erhält die Wittwe (Mutter) einen Erziehungsbeitrag von je 20 % ihres Wittwengehalts für jedes Kind bis zu der erwähnten Altersgrenze.
3. Die ehelichen Kinder eines verstorbenen Hauptlehrers erhalten
   a) gemeinschaftlich das Gnadenquartal, wenn sie beim Absterben des Vaters mutterlos waren und
   b) einen Nahrungsgehalt von je 30 % des Wittwengehalts, wenn sie mutterlos sind oder werden und so lange sie die obenbezeichnete Altersgrenze nicht erreicht haben.
4. Der Wittwengehalt wird nach Verhältniß der Zahlungsfähigkeit des Wittwen- und Waisenfonds, im Uebrigen aber für alle Wittwen gleichmäßig, durch Regierungsverordnung festgesetzt. Er beträgt zur Zeit jährlich 100 fl.
5. Der Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond wird unter der unmittelbaren Leitung des Oberschulraths verwaltet. Er umfaßt die früher konfessionell oder nach Landesdistrikten getrennt gewesenen Wittwen- und Waisenfonds und bezieht einen Staatsbeitrag, sowie regelmäßige Beiträge der Lehrer.
6. Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet sein oder nicht, ist zu den gesetzlichen Beiträgen verpflichtet und hat zu bezahlen
   a) jährlich von jedem Gulden seines festen Einkommens (fester Gehalt, Gehaltszuschlag, Personalzulage, garantirtes Schulgeld und Wohnungsanschlag) 1½ Kreuzer. Höher als mit 650 fl. wird Niemand beigezogen;
   b) einmalig (als Aufnahms- oder Meliorationstaxe) vom Gulden seines festen Einkommens resp. der Aufbesserung desselben bis zur Maximalgrenze 9 Kreuzer.
7. Pensionirte Lehrer haben den laufenden Beitrag von ihrem Ruhegehalt zu entrichten. Auch die mit den Rechten eines Volksschullehrers oder Reallehrers an anderen Lehranstalten angestellten Lehrer sind Mitglieder der Wittwenkasse. Vom Dienst ausgetretene Lehrer können Mitglieder bleiben, wenn sie wenigstens 10 Jahre als Hauptlehrer angestellt waren und den höchsten Beitrag (also aus 650 fl.) entrichten.

Folgendes sind die Hauptergebnisse der Rechnung des Wittwen- und Waisenfonds vom Jahr 1871:

I. Einnahmen:		
1. Aus Grundstücken und Grundstockskapitalien	23,236 fl. 31 kr.	
2. Aufnahmstaxen	6,390 „ 19 „	
3. Jahresbeiträge der Mitglieder	30,491 „ 41 „	
4. Beitrag der Staatskasse	18,330 „ 9 „	
5. Sonstiges	9 „ 49 „	78,458 fl. 29 kr.
II. Ausgaben:		
1. Wittwengehalte	61,861 fl. 49 kr.	
2. Erziehungsbeiträge	5,399 „ 34 „	
3. Nahrungsgehalte	1,629 „ 10 „	
4. Verwaltungskosten und Sonstiges	2,282 „ 7 „	71,172 „ 40 „
Mehreinnahme		7,285 fl. 49 kr.

III. Vermögensstand zu Ende des Jahres 1871:

Liegenschaften	918 fl.	52 kr.
Aktivkapitalien	482,315 „	22 „
Fahrnisse	301 „	58 „
Kassenvorrath	1,365 „	44 „
Rückstände (nach Abzug der Ausgabsreste)	1,467 „	32 „
	486,369 fl.	28 kr.

IV. Personalstand:

	Ende 1870:		Ende 1871:
1. Beitragspflichtige Mitglieder	2402	—	2404
2. Bezugsberechtigte Wittwen	597	—	622
3. Erziehungsbeiträge für Kinder	263	—	256
4. Nahrungsbeiträge für Kinder	53	—	48

Endlich besteht ein unter unmittelbarer Leitung des Oberschulraths verwalteter allgemeiner Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfond mit der Bestimmung, an dürftige Lehrersrelikten angemessene Unterstützungen zu verleihen. Folgendes sind die Ergebnisse der Rechnung des Jahres 1871:

I. Laufende Einnahmen:

1. Zinse von Aktivkapitalien	366 fl.	28 kr.
2. Staatsbeitrag	5,500 „	— „
Summa	5,866 fl.	28 kr.

II. Laufende Ausgaben:

Für Unterstützungen an Relikten	5,889 „	15 „
Der Mehraufwand mit	22 fl.	47 kr.

wurde nebst den Verwaltungskosten theils den Betriebsmitteln, theils den zum Grundstock angelegten Erübrigungen von früheren Jahren entnommen.

III. Vermögensstand zu Ende des Jahres 1871:

1. Aktivkapitalien	9,451 fl.	27 kr.
2. Kassenvorrath und Einnahmsreste nach Abzug der Ausgabsreste	54 „	25 „
Zusammen	9,505 fl.	52 kr.

IV. Personalstand:

a) 10 hochbetagte Lehrerswittwen, deren Männer schon vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. August 1835 gestorben sind und nicht Mitglieder der Wittwenkasse waren, erhalten je 100 fl.	1,000 fl.	— kr.
b) Im ersten Halbjahr erhielten 227 Wittwen und 9 Doppelwaisen in Portionen von 6 fl. bis 35 fl. zusammen	2,049 „	45 „
c) Im zweiten Halbjahr erhielten 226 Wittwen und 2 Doppelwaisen in Portionen von 9 fl. bis 38 fl. 30 kr.	2,839 „	30 „
Zusammen	5,889 fl.	15 kr.

II. Aufwand für den Handarbeitsunterricht.

Der Gehalt der Industrielehrerinnen wird durch den Gemeinderath und Ortsschulrath und wenn diese nicht einig werden, durch den Bezirksrath bestimmt. Leider ist die Gesammtsumme dieser Gehalte bis jetzt nicht erhoben worden. Letztere sind meist sehr niedrig und schwanken in den kleineren Gemeinden bei halbjährigem Unterricht zwischen 6 bis 50 fl. Nach uns vorliegenden Notizen waren im Sommer 1872 von denjenigen Arbeitslehrerinnen, welche für ihren Beruf besonders ausgebildet wurden, 82 verwendet. Von denselben bezogen 6 zwischen 100 bis 200 fl., 15 zwischen 200 bis 300 fl. und 6 mehr als 300 fl. Gehalt, zusammen 6512 fl., die übrigen durchschnittlich 30 fl., zusammen 1740 fl. Der Durchschnittsgehalt aller andern Industrielehrerinnen kann wohl nicht höher als zu 15 fl. angenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg